

Satzung
des Vereins
Hundefreunde Nürnberg-Fürth e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein Hundefreunde Nürnberg-Fürth e.V. hat seinen Sitz in Nürnberg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.
3. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Verein beherbergt alle Hundefreunde.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (derzeit § 51-68) und verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit die Ziele des VDH.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder kein Recht am Vermögen des Vereins; dieses wird der Auflage zugeführt, es für Zwecke des Tierschutzes nach gemeinnützigen Gesichtspunkten zu verwenden.
5. Zweck des Vereines ist die Förderung des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übung und Leistung,
 - gegenseitigen Austausch von Erfahrungen bei der Ausbildung von Hunden, Beurteilung von Hunden und deren Arbeit,
 - Abhalten von Leistungsprüfungen, sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Hundesports,
 - Ausbildung und Förderung von sportfachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Mitarbeitern.
 - Diese Ziele werden erreicht durch einen regelmäßigen Übungsbetrieb sowie durch Monats- und Jahreshauptversammlungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen aus rassistischen, weltanschaulichen oder religiösen Gründen sind nicht statthaft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Ablehnung des Antrages ist Einspruch zum Vereinsrat möglich.
3. Die Aufnahme in den Verein setzt die Anerkennung der Vereinssatzung voraus.
4. Personen, die gewerbsmäßig Hundehandel betreiben, können nicht Vereinsmitglied werden.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Zahlung der Vereinsbeiträge und Umlagen.
2. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, der Beschlüsse der Vereinsorgane und der Verbände.
3. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins, insbesondere Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
4. Schonung der Sportanlagen und des sonstigen Vereinseigentums und Mithilfe bei deren Unterhaltung.
5. Volljährige Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Rede- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds an den Verein auf Grund früherer Finanz-, Sach- oder Dienstleistungen. Noch im Besitz des Austretenden befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbeachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen Missbrauchs von Hunden zu Kampfzwecken oder der Erziehung von Hunden zu aggressivem Verhalten,
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen.

5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen eines Monats (gerechnet von dem Tage der Postzustellung an) das Einspruchsrecht bei einer Mitgliederversammlung zu. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen in beiden Instanzen geheim mittels Stimmzettel. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Sach-, Personen- oder Vermögensschaden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z.B. durch Ausübung des Sportes, erleiden.
2. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden am und durch Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen, wird kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Übungsleiter haften nicht für Schäden, die sie während der Übungsstunden verursachen. Dies gilt auch für den Fall, dass fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten zu dem Schaden führte.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliederbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie Umlagen für alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Sonderbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, genehmigt der Vorstand im Benehmen mit der betreffenden Abteilung.
3. Bedürftigen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand Beitragserlass oder Beitragsermäßigung gewährt werden.
4. Ohne ordentliche Aufnahme bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8 Verwaltung des Vermögens

Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Gebäuden ist der entsprechende Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich, deren Einberufung unverzüglich nach den Bestimmungen des § 10 zu erfolgen hat.

§ 9 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsrat
 - c) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich bis spätestens 30. Juni stattzufinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch persönliche schriftliche Einladung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet:
 - 1. und 2. Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - Schriftführer,
 - Abrichtewart,
 - 2 Revisoren,
 - bis zu 3 Referenten für in der Mitgliederversammlung vorgelegte außergewöhnliche Aufgaben.

Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der Vereinsrat dies mit Termin beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unverzüglich zu erfolgen.

Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

§ 11 Verwaltung

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

§ 12 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus
 - dem Vorstand,
 - dem Kassenwart,
 - dem Abrichtewart,
 - dem Schriftführer,
 - den Referenten lt. § 10 Abs. 4.
2. Die Revisoren sind zu den Sitzungen des Vereinsrates einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können in alle Protokolle des Vorstandes und des Vereinsrates Einsicht nehmen, soweit sie finanzielle Angelegenheiten betreffen.

3. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstands- oder Vereinsratsmitgliedes lt. § 10 Abs. 4 wählt der Vereinsrat ein Vereinsmitglied zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Für besondere Angelegenheiten kann er Ausschüsse berufen.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsrates und er leitet die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes regelt eine jeweils nach den Wahlen festzulegende Geschäftsordnung. Sie gilt nach Zustimmung durch den Vereinsrat.

§ 14 Niederschriften über die Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Vereinsrates ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Prüfung der Finanzen

Die Finanzen werden in jedem Jahr durch mindestens 2 gewählte Revisoren geprüft.

Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Ehrungen

1. Wer besondere Verdienste für den Sport oder den Verein hat, kann durch Beschluss des Vereinsrates zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Zum Ehrevorsitzenden kann von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat.
3. Weitere Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vereinsrat legt weitere Aufgaben und Richtlinien für die Vereinsorgane und Mitglieder in Vereinsordnungen fest.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn $\frac{2}{5}$ der Mitglieder es beantragen und eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 4 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen und diese Auflösung mit $\frac{9}{10}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Kommt eine Beschlussfassung infolge zu geringer Anteilnahme nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung für die 2. Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Es müssen aber wiederum $\frac{9}{10}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind. Über das weitere Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verfügt.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.9.2004 sowie der fortgesetzten Mitgliederversammlung vom 6.11.2004 und nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Nürnberg, den 11. September 2004
Hundefreunde Nürnberg-Fürth e.V.

1. Vorsitzender
gez.:



2. Vorsitzender
gez.:



Genehmigt Nürnberg, 10. Dezember 2004
Amtsgericht - Registergericht Nürnberg
VR 3874